

**läge** begangen werden. Als Notlage kommen nur ernsthafte persönliche Belastungen in Betracht, die den Willensbildungsprozeß zwangsweise erheblich beeinflussen. Das ist der Fall, wenn der Täter z. B.

eine von ihm zu gewährende oder zu erwartende Hilfe von der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen abhängig macht und das Opfer hierin die Möglichkeit des Ausweges aus der Konfliktsituation sieht (vgl. OGNJ 1972/22, S. 689). Unerheblich ist, ob ein vorangehendes Vergehen oder moralisch verwerfliches Verhalten des Genötigten selbst die Notlage beiführte (z. B. selbstverschuldete finanzielle Schwierigkeiten).

b. Die Nötigung kann auch darin bestehen, daß der Täter **eine gesellschaftliche oder berufliche Funktion oder Tätigkeit mißbraucht**. § 122 erfaßt nur solche Formen des Mißbrauchs, die den Willensbildungsprozeß des Genötigten zwangsweise beeinflussen. Die berufliche Funktion oder Tätigkeit muß das Mittel zur Beeinflussung des Willens des Opfers sein (vgl. OGNJ 1972/22, S. 689).

Ein Mißbrauch liegt nicht vor, wenn der Täter z. B. unter dem Vorwand einer rufflichen Tätigkeit sexuelle Handlungen am Körper der Geschädigten oder ungesetzliche berufliche oder sonstige Vorteile (z. B. Versprechen einer Beförderung) oder Nachteile in Aussicht stellt, weil damit keine zwangsweise Beeinflussung des Willens erfolgt. Bei dem gleichen Opfer weitere sexuelle Handlungen nach § 149 zu prüfen. Soweit sich die Handlungen gegen > Personen über 16 Jahre richten, ist mit Ausnahme der Fälle des § 150 Abs. 2 strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben.

7. Zum **Mißbrauch eines wehrlosen oder geisteskranken Menschen** zu Handlungen (Abs. 2) vgl. § 121 Anm. 6 und 7. Der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

8. Die **schweren bzw. besonders schweren Fälle** der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen (Abs. 3 u. 4) entsprechen denen der Vergewaltigung (vgl. § 121 Anm. 9 und 10). Die **gemeinsame Begehung einer Straftat** (Abs. 3 Ziff. 1) erfordert üblicherweise das Zusammenwirken mehrerer Personen als Mittäter und subjektiv den gemeinsamen Vorsatz, gewaltsam sexuelle Handlungen vorzunehmen. Dieser braucht nicht ausdrücklich in einer vor der Tat geführten Absprache zum Ausdruck zu kommen. Vielmehr genügt auch ein konkludentes spontanes Verhalten aller Beteiligten, wenn der Täter z. B. den im Zuhalten des Mißbrauches bestehenden Beitrag eines anderen nicht wahr und darauf nicht in seinen Vorsatz auf, dann liegt \* insoweit keine Mittäterschaft vor.

9. Bei Nötigung oder Mißbrauch eines Kindes zu sexuellen Handlungen liegt Tateinheit mit § 148 vor (vgl. OGNJ 1969/22 S. 712). Nötigt oder mißbraucht ein erwachsener einen Jugendlichen zu gleichartigen sexuellen Handlungen, so liegt Tateinheit mit § 151 vor.